reformierte
kirche kanton zürich

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchensynode

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

parlamentsdienst@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchensynode Protokollauszug 29. März 2022
KS 2022-150; 2021-515; 1.3.11
IDG-Status: öffentlich

Motion betreffend "Neuordnung der Wahl des Kirchenrates"

Bericht

Manuel Amstutz und 13 Mitunterzeichnende reichten am 15. November 2021 die folgende Motion gemäss § 54 der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 [LS 181.21] ein:

Das Büro der Synode wird eingeladen, der Kirchensynode eine Vorlage mit Änderung des § 7 Geschäftsordnung Kirchensynode bezüglich Verschiebung der Wahl des Kirchenrates auf die März-Synode im nachfolgenden Jahr (6 Monate später) vorzulegen.

Begründung:

Gemäss § 7 Geschäftsordnung Kirchensynode wählen die neu bzw. wiedergewählten Mitglieder der Synode an ihrer ersten Versammlung unter anderem den Kirchenrat.

Aufgrund der Rückmeldungen des Kirchenrates und der Synode auf die Interpellation der beiden Erstzunterzeichnenden, wurde ersichtlich, dass das Thema auf reges Interesse stösst. Die überwiegende Mehrheit der Rückmeldungen bevorzugte eine „kurze“ Verschiebung um 6 Monate nach hinten in die März-Synode des Folgejahres.

Unter diesen Umständen sollte es allen Synodalen, und insbesondere den neu gewählten, möglich sein, sich bei der Auswahl der Kandidaten zu beteiligen oder sich im Rahmen von Hearings ein eigenes Bild machen zu können und so ihre eigene Meinung einzubringen.

Durch diese kurze Verschiebung bedarf es auch keiner langwierigen und komplizierten Übergangsbestimmungen. Für die erste Wahl unter der neuen Regelung im Jahr 2023 kann man ohne weiteres im Sinne einer Übergangsregelung die Amtsdauer des Kirchenrates um 6 Monate verlängern. Welchen Einfluss diese Verlängerung auf die Geschäfte des Kirchenrates hat, ist von diesem zu beurteilen und umzusetzen.

Debatte

Die Motion wurde von Manuel Amstutz und 13 Mitunterzeichnenden im November 2021 zuhanden des Büros eingereicht. Das Büro hat den Motionstext geprüft und ist zum Schluss gekommen, die Motion entgegenzunehmen. Die Motion von Manuel Amstutz wünscht eine Änderung des § 7 der GO der Kirchensynode, wo es um die Wahl des Kirchenrates geht. Diese soll sechs Monate nach der konstituierenden Versammlung stattfinden.

Der Motionär Manuel *Amstutz*, Zürich, begründet die Motion. Die Motion entstammt dem Bedürfnis der Neugewählten, dass ihnen der Einstieg erleichtert werde. Sie haben die Schwierigkeit, dass sie in ihrer ersten, der konstituierenden, Sitzung den Kirchenrat zu wählen haben. Das sei, so der Konsens der Neugewählten, kaum qualifiziert möglich. Deshalb hatten Benedict von Allmen und Manuel Amstutz eine Interpellation eingereicht zu diesem Thema. Nach der Antwort des Kirchenrates und der Diskussion darüber in der Synode haben sie eine Motion zu Handen des Büros eingereicht. Benedict von Allmen ist aus Fristgründen nur Interpellant und nicht Motionär. Es war Vorweihnachtszeit und die Zeit reichte nicht für eine gemeinsame Motion.
Sie haben dem Kirchenrat und der Synode zugehört. Sodann hat Manuel Amstutz in der Motion eine Verschiebung der Kirchenratswahl um sechs Monate beantragt. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Ansetzung der Wahl einer Exekutive, die durch die Legislative erfolgt, immer mit einem Zielkonflikt verbunden ist. Einerseits will man den Neugewählten möglichst viel Zeit geben, um sich einzuleben und einzuarbeiten, um nicht entscheiden zu müssen, bevor sie sich als dafür kompetent erachten. Andererseits will man die Exekutive möglichst schnell bestellen, um möglichst lange mit ihr zu arbeiten. Wenn die Wahl verschoben wird, verschiebt sich dadurch auch die Amtsperiode. Man erbt also immer die Vorgängerregierung. Aus diesen Gründen bietet sich die Verschiebung um sechs Monate an. Dies schien nach der Diskussion in der Kirchensynode ein ausgewogener Kompromiss. Eine Verschiebung um zwei Jahre, die also die Amtsperioden gleichsam miteinander verschränkt, ist hingegen nicht nur nicht wünschenswert, sondern widerspricht der Motion Amstutz im wesentlichen Punkt: Wer die Wahl der Exekutive um zwei Jahre verschiebt, hat zwar zwei Jahr Zeit zu überlegen, wer gewählt werden solle. Die Synodalen erben aber die ersten zwei Jahre eine Regierung, die sie nicht wählen konnten und verlieren zudem am Ende der eigenen Zeit in der Kirchensynode nochmals zwei Jahre, in der sie mit der gewählten Regierung nicht mehr arbeiten können. Hier scheitert man am Zielkonflikt und die Synodalen verlieren vier Jahre Zusammenarbeit mit einem Kirchenrat, den sie gewählt haben. «Es ist im Übrigen auch Quatsch» – und das möchte Manuel Amstutz dem Büro für seine Deliberationen auf den Weg und hier zu Protokoll geben – eine Verschränkung der Amtszeiten als Kehrordnung zu bezeichnen. Er verweist auf § 23 der regierungsrätlichen Verordnung über die politischen Rechte und seine Wortmeldung an der letzten Synode.
Abschliessend dankt er den Synodalen für ihre Mitarbeit bis hierher und für die Überweisung der Motion.

Für die Stellungnahme des Büros spricht Ruth *Derrer Balladore*. Wie Simone Schädler schon sagte, hat das Büro die beiden Motionen gemeinsam angeschaut. Beide Motionen verlangen die Wahl des Kirchenrates ausserhalb der konstituierenden Kirchensynodeversammlung, d.h. eine Entkoppelung der konstituierenden Versammlung der Kirchensynode und der Wahl des Kirchenrates. Aus der Sicht des Synodenbüros macht es im heutigen Zeitpunkt keinen Sinn, die beiden Motionen gegeneinander auszuspielen. Deshalb hat das Büro beschlossen, beide Motionen entgegenzunehmen.
Beide Motionen bedingen Anpassungen von Erlassen: Einerseits ist dies die Geschäftsordnung zur Kirchensynode. Dort sieht § 7 vor, dass die konstituierende Kirchensynodeversammlung nach der Wahl der Synodepräsidentin oder des Kirchensynodepräsidenten die Wahlen gemäss § 113 vornimmt, d.h. auch den Kirchenrat wählt. Für eine Änderung hat das Kirchensynodebüro der Kirchensynode Antrag zu stellen. Es macht dies in eigener Verantwortung, aber sinnvollerweise in zeitlicher Abstimmung mit dem Kirchenrat.
§ 2 Abs. 1 der GO zur Kirchensynode schreibt vor, dass der Kirchenrat sein Amt binnen dreier Monate seit der konstituierenden Kirchensynodeversammlung antritt und sich konstituiert. Die GO ist vom Kirchenrat in eigener Verantwortung an eine Änderung der GO der Kirchensynode anzupassen. Diese beiden Paragraphen müssten geändert werden. Auch eine Änderung der Kirchenordnung für die Verschiebung der Wahl wird unumgänglich sein.
In der Kirchenordnung heisst es gemäss Art. 21 Abs. 1 KO: die Amtsdauer in der Landeskirche beträgt generell vier Jahre. Den Zeitpunkt der Gesamterneuerung der Synode bestimmt der Kirchenrat. Wie bereits ausgeführt, findet die Erneuerungswahl des Kirchenrates heute in der konstituierenden Kirchensynodeversammlung statt. Wird nun der Zeitpunkt der Kirchenratswahl zeitlich deutlich verschoben, verlängert sich entweder die Amtsdauer des Kirchenrates deutlich über vier Jahre oder aber es findet eine Kirchenratswahl statt für eine verkürzte Amtszeit.
Bei einer Verschiebung der Wahl um einmalig sechs Monate könnte allenfalls pragmatisch ein Auge zugedrückt werden. Rechtlich korrekt bräuchte es aber eine Übergangsbestimmung in der Kirchenordnung, dass die Amtsdauer 2019/2023 des Kirchenrates um x Monate bis zum irgendwann 2024 verlängert wird. Oder aber es braucht eine Übergangsbestimmung, dass der Kirchenrat einmal lediglich für eine verkürzte Amtsdauer gewählt wird.

Beides müsste von der Kirchensynode beschlossen werden und unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kirchenrat Bernhard *Egg* spricht stellvertretend für den Kirchenratspräsidenten. Die Kirchensynode ist das Wahlorgan des Kirchenrates. Andere Kantonalkirchen kennen die Volkswahl, was man sich im grossen Kanton Zürich schwer vorstellen könnte. Der Kirchenrat hütet sich natürlich, der Kirchensynode vorzuschreiben, wann sie den Kirchenrat wählen soll. Ein «aber» gibt es jedoch, denn die Rechtsstellung des Kirchenrates wird berührt von diesen Vorstössen. Wer sich als Kirchenrat zur Verfügung stellt, macht eine gewisse Lebensplanung und die kann durch eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtsdauer beeinflusst werden. Nicht zu verändern ist auch mit einer Verschiebung der Wahl die Tatsache, dass sich dieses Parlament sehr selten sieht. Die Chance, die Kirchenräte und die Kirchenrätinnen kennen zu lernen, besteht nicht manchmal im Jahr. Es ist nicht wie im Kantonsrat, wo man sich jeden Montag sieht und sich sehr schnell sehr gut kennt. Der Kirchenrat bietet seine Mitarbeit und sein Mitdenken an, vor allem auch, wenn es um Änderungen der Kirchenordnung geht. Die Vorstösse können seitens des Kirchenrats überwiesen werden und diese Fragen sollen geprüft werden. Man soll Vor- und Nachteile gut abwägen. Es bleibt dann so wie es ist, oder es gibt eine Änderung.

Das Wort wird nicht verlangt und es wird auch kein Gegenantrag gestellt. Das Büro hat die Motion entgegengenommen. Sie *gilt* damit als *überwiesen*. Das Büro hat zwei Jahre Zeit für die Beantwortung.

Die Kirchensynode beschliesst:

1. Die Motion *wird überwiesen*.

Für richtigen Auszug

Simone Schädler	Katja Vogel
Präsidentin	1. Sekretärin